

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



*Haltung von Schafen
und Ziegen*

Inhalt

- 3 Stallungen und Auslauflächen
- 4 Haltung
- 4 Stallflächen
- 4 Stallklima
- 4 Verfütterung von Milch
- 4 Weide und Auslauf
- 4 Betreuung
- 5 Tierzukauf
- 5 Zulässige Eingriffe
- 5 Tierkennzeichnungsverordnung

Impressum

Beratungsblatt: Haltung von Schafen und Ziegen

Autorin:

DI Veronika Edler, BIO AUSTRIA

Titelfoto

BIO AUSTRIA Sonja Fuchs

BIO AUSTRIA

Auf der Gugl 3/3. OG

4021 Linz



Im Beratungsblatt sind die EU-Bio-Verordnung 2018/848, die nationale Leitlinie dazu, die BIO AUSTRIA Richtlinien und die Regelungen des Bundestierschutzgesetzes berücksichtigt.

Stallungen und Auslaufflächen

Natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, Einnehmen aller natürlicher Stellungen, Ausführung aller natürlicher Bewegungen muss gewährleistet sein, um den Schafen und Ziegen Komfort und Wohlbefinden zu gewährleisten.

Es gilt die jeweils strengere Regelung aus der 1. Tierhaltungsverordnung oder der EU-Bio-Verordnung:



Foto: BIO AUSTRIA Veronika Edler

Tabelle 1: Mindeststall- und Auslaufflächen für Einzel*- und Gruppenbuchten

Tierkategorie	Mindeststallfläche m ² /Tier	Mindestaußenfläche (Freigelände außer Weideflächen) m ² /Tier
Schafe, Ziegen (älter als 12 Monate)	1,50	2,50
Schafwidder (älter als 12 Monate)	1,50	2,50
Ziegenböcke (älter als 12 Monate)	3,00	2,50
Mutterschaf/Mutterziege mit 1 Lamm/Kitz	vor der Trennung vom Muttertier	1,85
Mutterschaf/Mutterziege mit 2 Lämmer/Kitze		2,20
Mutterschaf/Mutterziege mit 3 Lämmer/Kitze		2,55
Lämmer/Kitze bis 6 Monate	nach der Trennung vom Muttertier	0,50
Schafe/Ziegen 6 bis 12 Monate	1,00	1,25**

*In Ausnahmefällen dürfen Tiere in Einzelbuchten gehalten werden (siehe Punkt Haltung Seite 4).

Die Tierhaltungsverordnung schreibt hier bei Schafen größere Stallflächen pro Tier vor als die EU-Bio-Verordnung:

Mutterschaf ohne Lamm: 1,20 m²/Tier, Mutterschaf mit Lamm: 2,00 m²/Tier, Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm: 2,30 m²/Tier und Schafwidder 3,00 m²/Tier.

** Empfehlung der AG Stallbau für Bio-Tierhaltung

Für Krankenabteile sowie für Ablamm- und Absetzbuchten ist kein Auslauf erforderlich.

Tabelle 2 : Die Tierhaltungsverordnung regelt die Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterschaf auch mit Lämmern bzw. Mutterziege auch mit Kitzen	40 cm pro Tier
Lämmer/Kitze, Ziegen/Schafe bis 6 Monate (ohne Muttertiere)	20 cm pro Tier
Schafe/Ziegen über 6 Monate bis 12 Monate	30 cm pro Tier
Widder	50 cm pro Tier
Bock	60 cm pro Tier

Werden Schafe/Ziegen in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Schafe/Ziegen in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 bei Ziegen und 2,5 : 1 bei Schafen nicht überschritten werden.

Haltung

Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten.

Das Anbinden im Zuge von Pflegemaßnahmen, Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen ist erlaubt.

Lämmer/Kitze und Jungschafe/Jungziegen dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden.

Ausnahmen von der Gruppenhaltung sind nur zeitlich begrenzt für Einzeltiere aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen möglich z.B. für Widder oder gebärende Schafe.

In Einzelbuchten ist für die Tiere ein Sichtkontakt vorgeschrieben.

Die Haltung in Einzelbuchten zum Zwecke von Einzeltierbehandlungen sollte ebenfalls immer mit Sicht- und Hörkontakt zu anderen Herdenmitgliedern durchgeführt werden.

Stallflächen

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher sein.

Eine bequeme, saubere, trockene Liege-/Ruhefläche von ausreichender Größe mit trockener Einstreu muss vorhanden sein.

Der Liegebereich muss mindestens 1/3 der Mindeststallfläche betragen.

Stallklima

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Es muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass im Tierbereich Zugluft entsteht.

Die Fensterfläche beträgt mindestens 3 % der Stallbodenfläche. Im Tierbereich ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

Verfütterung von Milch

Junge Säugetiere werden in der Tränkezeit mit Muttermilch oder natürlicher Bio-Milch gefüttert.

Die Milch darf gesiebt, thermisch behandelt, entfettet oder getrocknet sein. Die Tränkezeit dauert bei Schafen und Ziegen 45 Tage.

Während der Mindesttränkezeit darf kein Bio-Milchaustauscher verfüttert werden.



Foto: BIO AUSTRIA

Weide und Auslauf

Weide

Schafe und Ziegen müssen ständigen Zugang zu Freigelände haben. Mit Inkrafttreten der Weidevorgabe 2022 müssen auf Bio-Betrieben alle Schafe und Ziegen während der Weidesaison von 1. April bis 31. Oktober geweidet werden. Eine vorübergehende Weideunterbrechung ist nur möglich, wenn folgende Gründe den Weidegang nicht ermöglichen:

- der Zustand des Bodens
- die Witterung
- jahreszeitliche Bedingungen welche ein verzögertes Graswachstum verursachen
- oder veterinärmedizinische Gründe

Auslauf

Der Auslauf für Ziegen muss so gestaltet sein, dass er von den Tieren angenommen wird und für alle Tiere jederzeit zugänglich ist. Die Zugänglichkeit ist durch genügend und ausreichend große Ausgänge sicherzustellen. Um den Auslauf für die Ziegen attraktiv zu gestalten, muss er mit Einrichtungen wie Klettergelegenheiten, Wetterschutz, Bürsten oder Futterraufen ausgestattet werden.

Ausläufe können teilweise überdacht sein. Wenn erforderlich, ist der Auslauf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte und Hitze auszustatten.

Betreuung

Die Klauenpflege bei Schafen und Ziegen ist regelmäßig und sachkundig nach Bedarf und Hornzustand auszuführen. Schafe müssen, soweit dies rassebedingt erforderlich ist, mindestens einmal jährlich geschoren werden.

Tierzukauf

Grundsätzlich sind Bio-Tiere zuzukaufen.

Lämmer und Kitze für die Mast müssen Bio-Tiere sein.

Lämmer und Kitze für die Zucht dürfen konventionell zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere zur Verfügung stehen. Sie sind jedoch beim Zukauf nicht älter als 60 Tage. Ebenfalls zugekauft werden dürfen **Jungtiere für die Bestandsergänzung**, wenn sie noch nicht geworfen haben im Umfang von 20% des Bestandes an Tieren, die älter als 6 Monate sind.

Der Prozentsatz kann bei Rassenumstellung, bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges oder bei erheblicher Bestandesausweitung auf 40% erhöht werden. Dies muss jedoch die zuständige Landesbehörde genehmigen.

Dem Ansuchen um Genehmigung ist eine Bestätigung von BIO AUSTRIA oder einem Zuchtverband beizulegen, dass nicht ausreichend Bio-Tiere vorhanden sind. Das Formular für die Antragstellung bei der zuständigen Behörde ist auf <https://www.bio-austria.at/d/bauern/tierzukauf/abrufbar>.

Männliche Zuchttiere dürfen ohne Einschränkung konventionell zugekauft werden.

Hinweis: Ab Jänner 2023 muss vor jedem Zukauf von konventionellen Zuchttieren eine behördliche Genehmigung eingeholt werden. Davon ausgenommen sind nur die gefährdeten Nutzierrassen laut ÖPUL-Liste und Bienen.

Gefährdete Tierrassen

laut ÖPUL-Liste können mengenmäßig uneingeschränkt und ohne behördliche Genehmigung zugekauft werden. Es können auch konventionelle Muttertiere zugekauft werden, die schon abgelammt bzw. abgekitzt haben.

Gefährdete Rassen für die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ im ÖPUL 2023 sind:

Schaf: Alpines Steinschaf, Braunes Bergschaf, Kärntner Brillenschaf, Krainer Steinschaf, Montafoner Steinschaf, Tiroler Steinschaf, Waldschaf, Zackelschaf

Ziege: Blobe Ziege, Gamsfarbige Gebirgsziege, Pfauenziege, Pinzgauer Strahlenziege, Pinzgauer Ziege, Steirische Scheckenziege, Tauernschecken

Für den Zukauf von gefährdeten Rassen, die nicht auf der ÖPUL-Liste stehen, ist vor dem Zukauf eine behördliche Genehmigung einzuholen. Dem Ansuchen um Genehmigung ist ein Nachweis über die Nichtverfügbarkeit von BIO AUSTRIA oder von einem Zuchtverband beizulegen.

Zulässige Eingriffe

Enthornung von Kitzen

Die Zerstörung der Hornanlage bei weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen bestimmt sind, ist mit einer behördlichen **betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung** bis zu einem Alter von vier Wochen erlaubt. Der Eingriff wird von einem Tierarzt nach Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt.

Schwanzkupieren bei Schafen

Schwanzkupieren bei weiblichen Lämmern für die Nachzucht ist nur erlaubt, wenn eine **betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung** sowie eine tierärztliche Bestätigung über die betriebliche Notwendigkeit vorliegen.

Die Lämmer sind nicht älter als sieben Tage und es wird eine Schmerzbehandlung vorgenommen, die auch postoperativ wirkt.

Höchstens ein Drittel des Schwanzes darf durch scharfes Abtrennen entfernt werden. Maximal die Hälfte des Schwanzes darf entfernt werden, wenn der Tierarzt die Notwendigkeit bestätigt.

Die Formulare für die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung finden Sie unter

www.bio-austria.at/weide/formular-eingriffe/

Unbedingt beachten: Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen für Eingriffe haben eine Gültigkeit von drei Jahren.

Kastration

Diese darf bei Ziegen und Schafen nur von einem Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Es ist kein Ansuchen bei der Behörde erforderlich.

Tierkennzeichnungsverordnung

Die Tierkennzeichnungsverordnung 2009 für Schafe und Ziegen sieht vor, dass Schafe und Ziegen mit Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen:

- spätestens 6 Monate nach der Geburt bzw.
- spätestens bei Verlassen des Geburtsbetriebes

Alle Tiere müssen an beiden Ohren amtlich gekennzeichnet sein.

Die Ohrmarken sind für alle Schaf- und Ziegenhalter über die Zuchtverbände erhältlich.